

Rechtsvorschriften bei der Waggonentladung durch mobile Hebezeuge einhalten

Ing. K.-H. Weinlich, KDT, Staatliches Amt für Technische Überwachung, Inspektion Erfurt

1. Rechtsvorschriften für das Betreiben, Bedienen und Instandhalten mobiler Hebezeuge im Umschlagprozeß

Transport- und Umschlagprozesse sind rationell zu gestalten, um den volkswirtschaftlichen Aufwand zur Lösung der umfangreichen Transportaufgaben zu senken. Im Binnenverkehr erfolgt der Umschlag von Stück- und Schüttgütern auch durch mobile Hebezeuge unterschiedlicher Typen mit differenzierter Eignung an Einzelstandorten bzw. Umschlagplätzen mit spezifischen örtlichen Bedingungen. In beiden Fällen erfordert die optimale Durchführung der Umschlagprozesse ein hohes Maß an Verfügbarkeit und technischer Sicherheit der zur Waggonentladung eingesetzten mobilen Hebezeuge. Deshalb ergeht an die Betreiber von überwachungspflichtigen Hebezeugen und besonders an die Leiter von Umschlagplätzen die Forderung, ein straffes Regime der technischen Sicherheit und der technologischen Ordnung zu schaffen.

Die Verantwortung der Leiter zur Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen regelt sich auf der Grundlage der Ersten Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung [1] und weiterer dazu erlassener Rechtsvorschriften. Sie soll an den nachstehenden Komplexen verdeutlicht werden.

1.1. Betreiben und Bedienen von überwachungspflichtigen Anlagen

Entsprechend den §§ 8 und 9 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung [1] haben die Leiter von Betrieben zu sichern und nachzuweisen, daß

- die sich aus Rechtsvorschriften und Anlagendokumentationen ergebenden Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes ständig eingehalten werden
- die spezifische Aus- und Weiterbildung von Werkträgern zur Bedienung von überwachungspflichtigen Anlagen erfolgt, sofern in Rechtsvorschriften der Nachweis einer derartigen Befähigung gefordert ist.

1.2. Instandhaltung von überwachungspflichtigen Anlagen

Gemäß § 10 von [1] haben die Leiter von Betrieben durch Instandhaltung (Wartung, Re-

vision, Instandsetzung) zu sichern, daß die Einhaltung der Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes, der Forderungen aus den Anlagendokumentationen sowie betrieblichen Dokumenten, vor allem aus Arbeitsschutzinstruktionen, beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen gewährleistet ist.

Detaillierte Festlegungen zu vorstehend genannten Komplexen sind im Standard TGL 30350/01 bis 15 enthalten [2, 3]. Ergänzende Hinweise dazu sind in einer Reihe von Broschüren und Publikationen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung veröffentlicht worden [4, 5, 6].

2. Kontrollergebnisse des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung zur technologischen Ordnung und Sicherheit bei der Waggonentladung durch mobile Hebezeuge

Durch die Entwicklung des Unfall- und Havarieschutzes veranlaßt, wurden im Jahr 1982 durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung 616 mobile Hebezeuge beim Einsatz zur Waggonentladung in den Bereichen der Ministerien für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Kohle und Energie und des Zentralvorstandes der VdgB geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß die technische Sicherheit und die technologische Ordnung auf diesem Sektor in vielen Fällen nicht den Rechtsvorschriften entspricht und daraus resultierend z. T. erhebliche Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Werkträgern sowie für Sachwerte bestehen. Folgen dieser Gefährdungen sind, wie auch die Auswertung des Unfall- und Havarieschutzes zeigt, Havarien und Unfälle mit schwer bzw. tödlich verletzten Werkträgern. Die Unfälle und Havarien sind auf unzureichende Einflußnahme der Leiter auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zur Schaffung und Durchsetzung der technologischen Ordnung, zur ordnungsgemäßen Bedienung der Hebezeuge und zur planmäßigen und vorbeugenden Instandhaltung zurückzuführen.

Kennzeichnend für 150 kontrollierte Umschlagplätze und 369 mobile Hebezeuge im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft waren:

- überwiegend positive Kontrollergebnisse bezüglich der Gültigkeit von Befähigungsnachweisen (Hebezeugführerpässe), der betrieblichen Bedienberechtigungen sowie der Handlungsfähigkeit und der Kenntnisse der Bedienpersonen
- Rechtspflichtverletzungen bei der Erteilung schriftlicher Arbeitsaufträge gemäß Standard TGL 30350/11, Abschn. 2.11. bis 2.15. (während der Kontrollen wurden 299 Hebezeugführer ohne schriftlichen Arbeitsauftrag angetroffen)
- Gefährdungen von Werkträgern durch unbefugten Aufenthalt in Waggonen (auf 9 Umschlagplätzen wurden während der Entladearbeiten Werkträgerteilnehmer rechtswidrig in Waggonen angetroffen)
- sicherheitstechnische Mängel und eingee-

schränkte Verfügbarkeit der eingesetzten Hebezeuge (für 162 Hebezeuge konnte ein Weiterbetrieb erst nach der Realisierung von Auflagen erfolgen, an 20 Anlagen wurde wegen Beeinträchtigung der technischen Sicherheit eine befristete Außerbetriebnahme verfügt)

- verstärkte Abweichungen von Rechtsvorschriften in den kontrollierten agrochemischen Zentren (Rechtsunsicherheiten in bezug auf gültige Standards bei Leitern und leitenden Mitarbeitern und fehlende bzw. unwirksame Regelungen zur Gewährleistung der technologischen Ordnung begünstigten die Entstehung von Gefahrensituationen und schränkten die Verfügbarkeit der Hebezeuge ein).

Ein akutes Problem für die Leiter von Umschlagplätzen und Einzelstandorten zur Waggonentladung stellt das fehlende Angebot der Hersteller von mobilen Hebezeugen mit erhöhten bzw. höhenverstellbaren Kabinen dar.

Die im Ergebnis von Initiativen einzelner Leiter in geringem Umfang errichteten Rampen an Umschlagplätzen sind zweifellos eine äquivalente Maßnahme zur optimalen und gefahrlosen Entladung von Waggonen mit hohen Bordwänden durch Mobilkrane der Typen T 174 und T 185. Kritisch bleibt die Feststellung, daß rd. 29% der geprüften mobilen Hebezeuge infolge unzureichender Waggoneneinsicht beim Entladebetrieb ungeeignet eingesetzt waren.

Durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung wurden dementsprechend Informationen und Vorschläge an zentrale Staatsorgane übermittelt.

Literatur

- [1] Erste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung – überwachungspflichtige Anlagen – vom 25. Okt. 1974. GBl. der DDR Teil I, Nr. 59, vom 4. Dez. 1974, S. 556.
- [2] TGL 30350/01 bis 15 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Technische Grundforderungen. Ausg. Juli 1981.
- [3] TGL 30350/11 bis 15 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten. Ausg. Dez. 1977.
- [4] Arbeits- und Havarieschutz an überwachungspflichtigen Anlagen – Rechtsvorschriften. Bd. I und II. Herausg.: Staatliches Amt für Technische Überwachung. Berlin: Verlag Tribüne 1981/1982.
- [5] Richtlinie für die Bedienung von Hebezeugen. Herausg.: Staatliches Amt für Technische Überwachung. Ausgabe 1982.
- [6] Rach, D.: Zur Erteilung von Arbeitsaufträgen für mobile Hebezeuge gemäß TGL 30350/11. Hebezeuge und Fördermittel, Berlin 23 (1983) 2, S. 48–49. A 3831

Fortsetzung von Seite 563

- [4] Stübner, J.; Zeißler, A.; Tack, F.; Ludley, H.: Gestaltung technologischer Prozesse mit Hilfe der Modellierung. agrartechnik, Berlin 35 (1985) 1, S. 17–20.
- [5] Mantai, I.: Untersuchungen zur produktiven Nutzung landtechnischer Arbeitsmittel bei der Mähfütterernte. Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Sektion Landtechnik, Großer Beleg 1984 (unveröffentlicht).
- [6] Eichler, C.; Saß, S.: Möglichkeiten für das Verbessern der Effektivität und der Wirksamkeit der operativen Instandsetzung. agrartechnik, Berlin 32 (1982) 6, S. 276–279.

A 4315